

Wilhelm Engelmann in Leipzig. Binding's deutsche Staatsgrundgesetze. Heft VIII, 1: Verfassung des Großherzogthums Baden vom 22. August 1818. 2 M.	5079	Paul Nitschmann in Berlin. Girschfeld, der Reichscivilprozeß. 2. Aufl. 4 M 50 J.	5081
R. Gaertner's Verlag S. Gensfelder in Berlin. Knoke, das Schlachtfeld im Teutoburger Walde.	5080	Georg Thieme in Leipzig. Reichsmedicinal-Kalender 1900.	5078
C. Heinrich in Dresden. Kalender und statistisches Jahrbuch f. d. Königreich Sachsen a. d. J. 1900. 1 M.	5080	Eugen Ulmer in Stuttgart. Weiß, über das Wesen der Wein-Reinhefe. 1 M.	5080

Nichtamtlicher Teil.

Der dritte internationale Verlegerkongreß in London am 7., 8. und 9. Juni 1899.

(Vgl. Nr. 122 u. 136 d. Bl. [auch 117, 138, 143, 148].)

III.

Verhandlungen und Beschlüsse.

Es wird mir soeben von London aus mitgeteilt, daß der amtliche Bericht über den Kongreß wohl erst in einiger Zeit erscheinen kann; dieser stenographische Bericht dürfte außerdem so umfangreich werden, daß von einer Reproduktion desselben im Börsenblatte wohl nicht die Rede sein kann. Unter diesen Umständen halte ich es für das Beste, den Lesern des Börsenblattes einen kurzen Bericht über die Verhandlungen zu geben, wobei ich nur den Titel der Referate nebst den vom Kongreß gefaßten Beschlüssen vollständig wiedergebe. Wer sich dann weiter dafür interessiert, dem empfehle ich, sich nach Erscheinen den amtlichen Bericht aus London kommen zu lassen.

Wie schon in meinem zweiten Berichte erwähnt, waren die Arbeiten des Kongresses auf drei Sektionen verteilt: Sektion A: Technische Fragen; Sektion B: Litterarisches und künstlerisches Eigentum; Sektion C: Rechts- und Verwaltungsfragen.

Sektion A: Technische Fragen.

Präsident: Herr Georges Masson-Paris.
Vizepräsident: Herr Julius Hoffmann-Stuttgart.
Schriftführer: Herr R. B. Marston-London.

1. Referat.

Ueber die Förderung nationaler Bibliographien als der zweckmäßigsten Grundlage für eine Lösung der bibliographischen Frage.

Referent Herr Wilhelm Müller-Wien.*)

Der Bericht des Herrn Müller hatte einen Austausch interessanter Meinungen zur Folge. Alle waren mit dem Referenten einverstanden, daß es wünschenswert sei, ein bibliographisches System zu finden, das alle Dienste, die man billigerweise erwarten könne, zu leisten imstande sei. Die Klassifikation ist der schwierige Hauptpunkt. Das Nötigste ist und bleibt, beim Suchen in einer Bibliographie ohne Zeitverlust zu finden, was man braucht. In neuerer Zeit sind Buchstaben und Zahlen vorgeschlagen, z. B. im belgischen Dezimalsystem, aber dieses System ist vom letzten Kongreß in Brüssel abgelehnt. Man einigt sich diesmal nach dem Antrage des Referenten zu folgendem

Beschluß: 1. Es ist wünschenswert, daß in jedem Staate periodische National-Bibliographien herausgegeben werden;

2. daß diese Bibliographien in einheitlicher Form hergestellt werden, wobei zu beachten, daß jede Titel-

*) Siehe den Wortlaut des Referates in Nr. 138 d. Bl.

kopie genau den Wortlaut des Titelblattes wiedergebe, keine Abkürzungen oder Verweise enthalte und mit einem Klassifikationszeichen versehen sei, aus dem auf den Inhalt der Schrift geschlossen werden könne;

3. daß die einzelnen Titelpkopien so eingerichtet werden, daß man sie leicht durch Zerschneiden der Bibliographie zu einem Zetteltataloge verwenden könne.

2. Referat:

Ueber die Mittel zur Sicherung eines wirksamen Schutzes für neue Gedanken in Form und Einrichtung von Veröffentlichungen.

Referent Herr J. Bourdel-Paris.

Beschluß: In Uebereinstimmung mit dem Brüsseler Kongreß spricht auch der Londoner Kongreß den Wunsch aus, daß das Prinzip des Eigentums an Form und Einrichtung von Veröffentlichungen von Drucksachen in den Gesetzgebungen aller Länder formell anerkannt werden möge.

3. Referat:

Ueber das ausschließliche Recht der Verwendung des Titels einer Veröffentlichung.

Referent Herr E. Bell-London.

Referent hat den Ausdruck »ausschließliches Recht« anstatt »litterarisches Eigentum« gewählt, um der Vermutung vorzubeugen, als ob er das Recht am Titel nach denselben Grundsätzen geregelt sehen möchte wie das Urheberrecht am Buche selbst. Es wird in der Debatte konstatiert, daß nur zu häufig skrupellose Verleger für ihre Verlagsartikel in ihren Titeln eine sehr verdächtige Anlehnung an die Titel anderer, berühmter Werke suchen. Dem möchte Referent ein Ende gemacht wissen. — Für uns in Deutschland ist diese Frage bekanntlich durch das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb erledigt. — Der Kongreß faßt einstimmig den

Beschluß: es ist wünschenswert, eine Einrichtung zu schaffen, die den Titel ebenso wie den Inhalt eines Buches während der Dauer des Urheberrechtes schützt.

4. Referat.

Ueber den Verkauf von Kunstwerken und das Reproduktionsrecht.
Referent Herr Lucien Lagus-Paris.

Bisher ist auf allen Kongressen der association internationale littéraire et artistique seit 1889 die Meinung ausgesprochen, daß der Verkauf eines Kunstwerkes nicht das Reproduktionsrecht einschließt, eine Ansicht, die auch bei den meisten zur Berner Konvention gehörenden Ländern Anerkennung gefunden hat. In Großbritannien aber liegt die Sache anders. Das englische Gesetz vom 29. Juli 1862 sagt, daß der Künstler, der ein Kunstwerk verkauft, auch das Reproduktionsrecht verliert, wenn er es sich nicht ausdrücklich vorbehält.